

andere Staaten ausgeglichen werden. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Bei Ausfuhren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird eine Erstattung gewährt, soweit diese nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

VI.

Ordnungsstrafvorschrift

§26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §4 ein Erzeugnis feilhält, anbietet, verkauft, liefert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen §§ 7 und 9 ein Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der richtigen Weise kennzeichnet,
3. entgegen § 10 ein Erzeugnis aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder aus anderen Staaten in den Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000,— DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. INr.3S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§27

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des §26 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 26 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. November 1984 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Lieferung von frischem Obst und Gemüse — ALB Obst und Gemüse — (Sonderdruck Nr. 1193 des Gesetzblattes der DDR) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 de Maiziöre
 Ministerpräsident
 Dr. P o l l a c k
 Minister für Ernährung,
 Land- und Forstwirtschaft

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen und Qualitätsnormen unterliegen

Gemüse

Blumenkohl
 Kopfkohl
 Rosenkohl
 Spinat
 Kopfsalat, krause Endivie und
 Eskariol
 Chicorée
 Pflückerbsen
 grüne Bohnen
 Möhren
 Zwiebeln
 Knoblauch
 Spargel
 Artischocken
 Tomaten
 Gurken
 Bleichsellerie
 Gemüsepaprika (Paprika ohne
 brennenden Geschmack)
 Porree
 Auberginen
 Zucchini

Obst

Zitrusfrüchte -
 Tafeltrauben
 Äpfel und Birnen
 Aprikosen
 Pfirsiche
 Kirschen
 Pflaumen
 Erdbeeren
 Mandeln
 Haselnüsse
 Walnüsse
 Kiwis

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, die einer Preis- und Interventionsregelung unterliegen

Blumenkohl
 Tomaten
 Auberginen
 Pfirsiche
 Nektarinen (einschließlich Brugnolen)
 Aprikosen
 Zitronen
 Birnen (außer Mostbirnen)
 Tafeltrauben
 Äpfel (außer Mostäpfel)
 Mandarinen
 Satsumas
 Clementinen
 Süßorangen